



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

100 Jahre Missachtung der Verfassung - Staatsleistungen an Kirchen stoppen III.

Kleine Anfrage - **KA 7/2766**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Kein bisheriger Potentat ist für den Verlust seiner institutionellen Macht entschädigt worden. Das einzige, was sich aus dem Reichsdeputationshauptschluss ableiten lässt, ist die staatliche Baupflicht für die wenigen „hohen Domkirchen“.¹ Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass zahlreiche Besitztümer, für die die Kirche entschädigt werden will, womöglich nicht rechtmäßig zu ihrem Eigentum gehört. Im Mittelalter haben viele versucht, den auf dem freien Besitztum liegenden Kriegsdiensten zu entgehen, indem sie ihr freies Eigentum „freiwillig“ der Kirche hingaben, um dasselbe als Zinsgut oder als Lehen wieder zu erhalten, oder auch um es als Leibeigene der Kirche künftig zu bebauen. Kirchen und Klöster haben auf diese Weise sehr großen Reichtum, oft auch ganze Territorien erhalten. Denn im frühen und auch späteren Mittelalter noch mussten viele ihr freies Besitztum an Kirchen und Klöster abgeben, um es als Zinsgut wieder von denselben zurückzuerhalten.

Die Kirche hat zudem mithilfe römischen Rechts die germanische „Allodverfassung“ zerstört. Das Allod, der Sippenbesitz, wurde zum Privatbesitz (Feod = Besitz des Einzelnen) erklärt. Dieser neu definierte Privatbesitz konnte nun belastet oder verkauft, an Fremde verschenkt und vermacht, verpfändet, verliehen und verodet gelassen werden und wurde zur Handelsware. So gestalteten die römischrechtlichen Kirchenherren den Sippenbesitz ihrer nunmehrigen Untertanen zu eigenem Privatbesitz und verliehen ihn gegen Zins, d. h. den Zehnten des erarbeiteten Ertrages, und gegen Fron an die bisher besitzenden Sippen oder an Fremde. Ein Rechts- und Gesittungsbruch, der bis heute nicht entschädigt wurde!

¹ Kirchenexperte Carsten Frerk, <https://hpd.de/node/15222?nopaging=1>

Einige angebliche Kirchenbesitztümer basieren auch auf kompletten Fälschungen. Die bekannteste ist die „Konstantinische Schenkung“².

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in den Titeln 13 15 684 31 („Zuschüsse für die evangelischen Gliedkirchen in Sachsen-Anhalt“) und 13 15 684 33 („Zuschüsse für die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt“) geführten Ausgaben beruhen auf den in den Staatskirchenverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) vom 15.09.1993 (Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt vom 03.02.1994, GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) und zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 31.03.1998, GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) vereinbarten Staatsleistungen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrages (EvKV) sowie Artikel 18 Absatz 1 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl (HeilSt-StV) zahlt das Land anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Bei den als „Gesamtzuschuss“ bezeichneten Staatsleistungen handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne von staatlichen Zuwendungen, welche mit einer bestimmten Zielsetzung, z. B. zur Erbringung bestimmter Leistungen durch einen konkreten Zuwendungsnehmer, gewährt werden. Die einer verfassungsrechtlichen Wertgarantie unterliegenden Staatsleistungen sind vielmehr pauschal zusammengefasste Vermögensrechte, welche als Surrogat altrechtlicher - vornehmlich in Ausfluss der Reformation und des Reichsdeputationshauptschluss von 1803 aus säkularisiertem Kirchengut stammenden - Ansprüche isolierte, an keinen besonderen Zweck gebundene Zahlungen darstellen.

Sie unterscheiden sich sowohl von Leistungen des Staates, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben dienen als auch von Subventionen, also Zuschüssen, die der Staat zu bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken gewährt. Diese werden unabhängig von den Staatsleistungen ggf. den kirchlichen Trägern prinzipiell wie jedem freien Träger oder sonst gemeinnützig Tätigen mit einer entsprechenden Zweckbindung zuerkannt.

² Der Begriff bezieht sich auf eine von der Wissenschaft um das Jahr 800 datierte gefälschte Urkunde, die angeblich in den Jahren 315/317 vom römischen Kaiser Konstantin I. ausgestellt wurde. Darin wird Papst Silvester I. (Pontifex von 314–335) und seinen sämtlichen Nachfolgern usque in finem saeculi, d. h. bis ans Ende der Zeit, eine auf geistliche Belange gerichtete, jedoch zugleich politisch wirksame Oberherrschaft über Rom, Italien, die gesamte Westhälfte des Römischen Reichs, aber auch das gesamte Erdenrund mittels Schenkung übertragen. Die Päpste nutzten die Urkunde, um ihre Vormacht in der Christenheit und territoriale Ansprüche zu begründen. Als im 15. Jahrhundert die Fälschung nachgewiesen wurde, blieb dies bis zur Kritik der Reformation am Papsttum weitgehend unbekannt. Vom 17. bis ins 19. Jahrhundert behauptete die katholische Kirche, dass die Urkunde zwar gefälscht sei, es die Schenkung aber dennoch gegeben habe. Heute gilt die gefälschte Urkunde als „Symbol für die irdische Gestalt der Kirche“ und nicht als Anspruchsbeleg auf einen Besitztitel für den Kirchenstaat, https://de.wikipedia.org/wiki/Konstantinische_Schenkung

Bei den Zuschüssen an den Landesverband Jüdischer Gemeinden handelt es sich nicht um Staatsleistungen im staatskirchenrechtlichen bzw. im „technischen“ Sinn des Art. 140 GG, Art. 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, jeweils in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung, sondern um - freiwillige - Leistungen des Landes. Mit den staatsvertraglich vereinbarten Zahlungen zur Grundrechtsvorsorge geht der Wunsch einher, der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt

- in Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt ist,
- in Kenntnis der Maßnahmen offener oder verdeckter Gewalt in der Zeit der kommunistischen Gewaltherrschaft,
- in dem Bewusstsein des großen Verlustes, den das Land Sachsen-Anhalt durch die Vernichtung jüdischen Lebens und jüdischer Kultur erlitten hat,

den Wiederaufbau eines Gemeindelebens zu erleichtern.

Frage 1:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Kirchen keine Forderungen für unrechtmäßig „erworbene“ Ländereien und Territorien stellen können, trotzdem aber seit über 200 Jahren „Entschädigungen“ erhalten, ohne entsprechende Überprüfung?

Antwort:

Bei der Verfassungsgebung 1919 wurde in Art. 138 Abs. 1 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) von den auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen ausgegangen. Diese Vorschrift wurde in das Grundgesetz konstitutiv inkorporiert. Damit werden auch die von den Ländern geschlossenen und im Gesetzgebungsverfahren bestätigten Verträge mit den Kirchen umfasst. Auf dieser Grundlage ruht die Frage der Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Akademische Betrachtungen und Bewertungen zum Übergang von germanischen auf römisches Recht oder zum Eigentumserwerb im Mittelalter sind daher nicht abzugeben. Insofern kann die in der Frage vertretene Auffassung nicht geteilt werden.

Frage 2:

Teilt die Landesregierung also die Auffassung, im Falle einer Beendigung der Staatsleistungen zu prüfen, ob die Kirchen statt weiterer Forderungen nicht stattdessen erhebliche Entschädigungen (Rückerstattung) an die Gemeinschaft, also den Staat bzw. die Länder zu leisten haben?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Zahlung der Staatsleistungen an die Evangelischen Kirchen ist Art. 13 des Evangelischen Kirchenvertrags vom 15.09.1993 und Art. 18 des Vertrags mit dem Heiligen Stuhl vom 15.01.1998. Diese Staatsleistungen stellen einen Gesamtzuschuss dar und lösen sämtliche ältere Rechtstitel ab. Den Bezug zu Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 stellen Art. 13 Abs. 6 des Evangelischen Kirchenvertrags und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 3 (Abs. 4) des Vertrags mit dem Heiligen

Stuhl dar. Bei Gesprächen und Verhandlungen zur Ablösung der Staatsleistungen mit den Kirchen sind selbstredend sämtliche Umstände mit einzubeziehen. Aus den dargelegten Gründen wird die in der Frage vertretene Auffassung nicht geteilt.

Frage 3:

Ist der Landesregierung bekannt, dass laut einem Bericht im Deutschlandfunk „keiner der befragten Kirchenvertreter genau beziffern [kann], welche Reichtümer nun genau der Kirche 1803 weggenommen wurden und wie viel diese heute noch wert sind“?

Antwort:

Der zitierte Bericht des Deutschlandfunks ist bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.